

Kreisausschuss am 20.07.2021

## TOP 6 (öffentlich)

### Vorberatung zur Änderung der Geschäftsordnung

#### Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung

Der Bayerische Landtag hat mit der Veröffentlichung im Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatt Nr. 5 vom 16.03.2021 unter anderem eine Ergänzung der Landkreisordnung, was die Vorschriften für die Teilnahme an den Sitzungen anbelangt, auf den Weg gebracht. So wurde in die Landkreisordnung ein Art. 41a (vgl. Anlage) eingefügt, der erstmals eine Sitzungsteilnahme mittels Ton-Bild-Übertragung (Hybridsitzung) ermöglicht.

Die Gesetzesvorschrift stellt es den Landkreisen frei, in weitem Umfang hybride Sitzungen zuzulassen, um auch bei der Tagung kommunaler Gremien digitale Lösungen nutzen und damit mehr Handlungsspielräume eröffnen zu können. Die Corona-Pandemie hat auch aufgezeigt, dass Sitzungen und Besprechungen mit Ton-Bild-Übertragung geeignet sein können, um die Handlungsfähigkeit von Kommunen aufrecht zu erhalten.

Der vorgelegte Vorschlag zielt allerdings darauf ab, die durch die Gesetzesänderung eingeräumten Handlungsspielräume nicht zur Gänze zu nutzen und grundsätzlich am Prinzip der Präsenzsitzungen festzuhalten. Die Abhaltung von Hybridsitzungen soll daher nur die Ausnahme und nicht die Regel sein, um beispielsweise auch im Katastrophenfall wirksame Beschlüsse der Landkreisgremien treffen zu können.

Das grundsätzliche Festhalten an Präsenzsitzungen ist von folgenden Überlegungen geleitet:

- Sitzungen sind trotz des Art. 41 a LKrO gerade mit Blick auf die Saalöffentlichkeit ohnehin weiter als Präsenzsitzungen vorzubereiten (unabhängig davon, ob und wie viele Gremienmitglieder sich audiovisuell zuschalten), so dass mindestens die Vorsitzende im Sitzungsraum körperlich anwesend sein muss und rein virtuelle Sitzungen ausgeschlossen sind.
- Hybridsitzungen sind von optimalen technischen Voraussetzungen abhängig und damit „technisch anfällig“, was sich auf die Wirksamkeit der Beschlüsse auswirken kann. So können Zuschaltungen nur in Form von kombinierten Ton-Bild-Übertragungen zugelassen werden, nicht aber als bloße Ton-Übertragungen, weil diese die gerade in den kommunalen Gremien bedeutsamen Diskussionen und Entscheidungsfindungen „von Angesicht zu Angesicht“ nicht ermöglichen. Der Landkreis muss dabei gewährleisten, dass sich die anwesenden und zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig wahrnehmen können. Bei öffentlichen Sitzungen müssen die zugeschalteten Mitglieder zudem mindestens auch für die Saalöffentlichkeit wahrnehmbar sein. Der Landkreis trägt in seinem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls dürfen Sitzungen nicht beginnen oder sie sind zu unterbrechen. Störungen außerhalb des Verantwortungsbereiches des Landkreises bleiben dagegen unbeachtlich und gehen zu Lasten der jeweiligen Mitglieder, da diese auch entscheiden, ob sie physisch teilnehmen oder sich nur zuschalten lassen wollen.

- Bei Hybridsitzungen geht die – auch für die Öffentlichkeit – wichtige Stimmungslage und Emotionalität der Debatte verloren (Dynamik der Debatte, sich in die Augen sehen, direkter Informations- und Diskussionsaustausch).
- Abstimmungen und damit das Fassen von Beschlüssen sind in Präsenzsitzungen wesentlich einfacher durchzuführen und nicht von dem Abfragen der Gremiumsmitglieder abhängig. Die Abstimmung per Schaltfläche mit automatischer Stimmauszählung und die schnelle grafische Darstellung der Abstimmungsergebnisse ist nur bei den anwesenden Mitgliedern möglich.
- Bei Präsenzsitzungen ist die Nichtöffentlichkeit bei entsprechenden Tagesordnungspunkten weit besser zu gewährleisten als bei Hybridsitzungen. Bei Letzteren trägt jeder virtuell zugeschaltete Kreisrat die alleinige Verantwortung, dass den Anforderungen an die Nichtöffentlichkeit Rechnung getragen wird und kein unbefugter Dritter die Möglichkeit erhält, vom Sitzungsinhalt Kenntnis zu erlangen.
- Wahlen sind in Hybridsitzungen nicht zulässig, da das Wahlgeheimnis nicht gewahrt werden kann.

Die Ermächtigung zur Abhaltung von Hybridsitzungen durch Art. 41a LKrO wurde einstweilen bis Ende des Jahres 2022 befristet.

## Beschlussvorschlag

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsordnung für den Kreistag, den Kreisausschuss und die weiteren Ausschüsse des Landkreises Regensburg für die Amtsperiode 2020-2026 in der ab 07.10.2020 geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

1. Zu § 7 werden folgende Absätze hinzugefügt:

- (4) Die Sitzungen des Kreistages finden grundsätzlich als Präsenzsitzungen statt. Die Teilnahme von Kreisrätinnen und Kreisräten sowie notwendigem Verwaltungspersonal in Sitzungen mittels Ton-Bild-Übertragung (Art. 41a LKrO) kann durch die Landrätin zugelassen werden, wenn Umstände (z. B. Infektionsschutzvorschriften) vorliegen, die die Durchführung einer Präsenzsitzung erheblich erschweren würden. Darauf wird grundsätzlich in der Einladung zur Sitzung hingewiesen.
- (5) Der Verantwortungsbereich des Landkreises Regensburg beschränkt sich auf die Bereitstellung einer Plattform zur audiovisuellen Zuschaltung.
- (6) Abstimmungen erfolgen bei zugeschalteten Kreisrätinnen und Kreisräten mündlich nach namentlichem Aufruf durch die Landrätin. Eine Teilnahme an Wahlen ist nicht möglich.
- (7) Bei Zuschaltung mittels Ton-Bild-Übertragung zu einer nichtöffentlichen Sitzung haben die mittels Ton-Bild-Übertragung zugeschalteten Kreistagsmitglieder dafür Sorge zu tragen, dass die Übertragung in ihrem Verantwortungsbereich nur von ihnen wahrgenommen wird.
- (8) Kreistagsmitglieder, die im Falle einer Hybridsitzung mittels Ton-Bild-Übertragung teilnehmen wollen, teilen dies der Landrätin nach Zugang der Ladung, spätestens am vierten Tag vor der Sitzung, mit.

2. Diese Änderung der Geschäftsordnung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Landkreis Regensburg  
Robert Kellner  
L 1, 06.07.2021

**Anlage(n)**

LKrO Art. 41a - Sitzungsteilnahme durch Ton-Bild-Übertragung